

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00370 vom 5. Februar 2004**

ZH Verwaltungsgericht, 2004-02-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2015.00370](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00370)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00370 du 5 février 2004

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00370 del 5 febbraio 2004

## **Regeste**

Gebühren | Gebühren: Schlussabrechnung eines Quartierplans. Die Beschwerdeführerin 2 war zur Rekuserhebung nicht legitimiert, weshalb die Vorinstanz insofern auf den Rekurs nicht hätte eintreten dürfen (E. 1.2). Keine Verweigerung des Akteneinsichtsrechts durch die Beschwerdegegnerin oder die Vorinstanz (E. 2.4). Wenn die Beschwerdeführenden der Ansicht sind, die im Recht liegenden Unterlagen seien ungenügend, um die Schlussrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen, hätte es ihnen offengestanden, die entsprechenden Zusatzinformationen zu spezifizieren und entsprechende Belege einzuverlangen. Sie können sich nicht darauf berufen, dass die Beschwerdegegnerin oder die Vorinstanz ihnen von Amtes wegen alle Akten hätten zustellen müssen, die für die gewünschten Zusatzinformationen hätten hilfreich sein können; keine Verletzung des rechtlichen Gehörs (E. 2.5). Sofern die Beschwerdeführenden Kostenüberschreitungen bei Pauschalbeträgen erkennen wollen, ist ihr Vorbringen nicht substantiiert (E. 2.6). Aus den Akten geht nicht hervor, wo sich der fehlerhafte Zusammenschluss der Abwasser- mit der Meteorwasserleitung befindet und ob dieser Zusammenschluss überhaupt in Vollzug des Quartierplans geschah. Soweit Letzteres der Fall sein sollte, bestünde ein Anspruch auf die Fehlerbehebung als Teil des Quartierplans, der mit den Kosten für das Kanalisationssystem abgegolten wäre. Sollte sich der fehlerhafte Zusammenschluss ausserhalb des Quartierplanperimeters befinden oder nicht im Rahmen des Quartierplanvollzugs erfolgt sein, fielen die Angelegenheit nicht mehr unter den Streitgegenstand der Schlussrechnung (E. 3.5). Abweisung.

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Schliesslich machen die Beschwerdeführenden einen Baufehler geltend, indem die im Rahmen des Quartierplanverfahrens verbaute Abwassereinleitung während der Bauarbeiten falsch zusammengebaut worden sei. Sie verlangen, die falsch zusammengeschlossenen Kanalisationsleitungen seien vor der Schlussrechnung richtig zu stellen.

#### **E. 3.1**

Tatsächlich mündet eine Schmutzwasserleitung vom Haus der Beschwerdeführenden in eine Meteorwasserleitung, weshalb diese noch umgehängt werden muss, um das Abwassertrennsystem fertigzustellen. Dies wäre nach Angaben des Betriebsleiters Unterhaltsbetrieb der Beschwerdegegnerin vom 12. November 2014 eigentlich Aufgabe des damaligen Projektleiters gewesen. Am 3. März 2015 wandte sich derselbe Betriebsleiter an die Beschwerdeführenden, um sie zu treffen und das Umbauen der Meteorwasserleitung zu besprechen, weil der erwähnte Umbau im damaligen Zeitpunkt gerade mit Bauarbeiten in

der benachbarten M-Strasse hätte verbunden werden können. Allerdings wünschten die Beschwerdeführenden ein Gespräch nicht mit ihm, sondern mit den Verantwortlichen (direkter Vorgesetzter des Betriebsleiters, Vorstand Tiefbau, Vorstand Hochbau und Stadtpräsident). Ein solches Gespräch fand anscheinend nicht statt, sodass es noch nicht zum beabsichtigten Umbau kam.

### **E. 3.2**

Die Beschwerdegegnerin gesteht zu, dass Schmutzwasser aus einem Grundstück der Beschwerdeführenden in einen Meteorwasserkanal führt, der deshalb der Kanalisation zugeführt werden muss. Sie sieht den Grund dafür darin, dass im Zeitpunkt des Baus der Quartierplananlagen im Jahr 2008 die D-Strasse noch über eine Mischwasserleitung und noch kein Trennsystem verfügt habe. Der geplante Leitungsumbau mache heute zweifellos Sinn. Allerdings sei die Erstellung von Leitungen, welche die einzelnen Liegenschaften an die Kanalisation anschliessen, nicht Gegenstand des Quartierplanverfahrens gewesen. Vielmehr seien die Kosten von den Grundeigentümern zu übernehmen. Zudem betreffe die Anschlussproblematik die Liegenschaft Kat.-Nr. 02 der Beschwerdeführerin 2 und sei die Frage, ob irgendwelche Leitungen der Kanalisation richtig oder falsch angeschlossen seien, nicht Gegenstand der angefochtenen Schlussrechnung.

### **E. 3.3**

Anlässlich der Sitzung vom 24. Februar 2005 genehmigte der Stadtrat der Beschwerdegegnerin das Projekt für die Erschliessungen im Quartierplangebiet H. Gemäss dem Generellen Entwässerungsplan sollte das Quartierplangebiet im Trennsystem entwässert werden, wozu die Beschwerdegegnerin später in der D-Strasse einen zusätzlichen Regenwasserkanal erstellen musste. Das Entwässerungssystem im Quartierplangebiet bestand dabei aus drei Kanalsystemen A, B und C. Die Liegenschaften der Beschwerdeführenden fielen in das Kanalsystem B, bestehend in einer Verlängerung der bestehenden Schmutzwasserleitung im E-Weg und einer zusätzlichen Regenwasserleitung. Mit diesen Systemen sollte das ganze Quartierplangebiet im freien Gefälle, ohne Pumpe entwässert werden. Auf das Entwässerungssystem in dieser Form wurde auch in der Verfügung vom 12. November 2014 Bezug genommen.

### **E. 3.4**

Die Siedlungsentwässerung des Quartierplangebiets im Trennsystem war somit durchaus Teil des Quartierplans. Dies geht auch aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 5. Februar 2004 (VB.2003.00331 E. 3.4) hervor, worin die Entlassung der Grundstücke der Beschwerdeführenden aus dem Quartierplan auch damit verneint wurde, dass ihre Grundstücke vom Ausbau des Kanalsystems B betroffen seien und insofern keine vollständige Erschliessung bestehe, die den geltenden Normen (hier Trennsystem) genüge. Dasselbe ist dem Entscheid des Gerichts vom 15. November 2007 zu entnehmen (VB.2007.00343 E. 3.3). Die Kosten für die einzelnen Kanalisationsstränge A, B und C werden in der Verfügung vom 12. November 2014 ausgewiesen.

### **E. 3.5**

Aus den Akten geht nicht hervor, wo sich der fehlerhafte Zusammenschluss der Abwasser mit der Meteorwasserleitung befindet und ob dieser Zusammenschluss überhaupt in Vollzug des Quartierplans geschah. Soweit Letzteres der Fall sein sollte, bestünde ein Anspruch auf die Fehlerbehebung als Teil des Quartierplans, der mit den Kosten für das Kanalisationssystem B abgegolten wäre. Sollte sich der fehlerhafte Zusammenschluss

ausserhalb des Quartierplanperimeters befinden oder nicht im Rahmen des Quartierplanvollzugs erfolgt sein und etwa im Zusammenhang mit dem nachträglich in der D-Strasse erstellten Trennsystem stehen, fielen die Angelegenheit nicht mehr unter den Streitgegenstand der Schlussrechnung. Aufgrund dieser Umstände und nachdem die Beschwerdegegnerin ohne Erfolg bereits versucht hatte, das Problem zu lösen (vorn E. 3.1), besteht kein Anlass, diese Situation noch "vor der Schlussrechnung" zu bereinigen, wie die Beschwerdeführenden beantragen. Hingegen wird der fehlerhafte Anschluss so rasch als möglich zu korrigieren sein. Sollten den Beschwerdeführenden daraus Kosten erwachsen, so wäre darüber separat zu verfügen.

#### **E. 4**

Insgesamt ist die Beschwerde daher abzuweisen. Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Verfahrens den Beschwerdeführenden zu auferlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Entschädigung haben sie nicht verlangt, hingegen die Beschwerdegegnerin. Allerdings umfasste das Beschwerdeverfahren weitgehend Themen, die bereits ausführlich im Rekursverfahren abgehandelt worden waren, sodass sich der Beizug einer anwaltlichen Vertretung der Beschwerdegegnerin nicht aufdrängte und ihr Aufwand nicht über das hinausging, was zur üblichen Amtstätigkeit gehört und insbesondere keine ausserordentlichen Bemühungen zur Beantwortung des Rekurses nötig waren (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 17 N. 51–54).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.